

Anlage 1 zu TOP 6 „Änderung und Ergänzung der Satzung“ zur Mitgliederversammlung 13.08.2020**Vergleichende Darstellung - Satzung 17.03.2016 (links) mit Satzungsvorschlag 13.08.2020 (rechts)**

<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Club führt den Namen „Golfclub Lippstadt“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Lippstadt</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Lippstadt“ mit dem Zusatz „e.V.“. Der Verein ist rechtsfähig gem. § 21 BGB.</p> <p>(2) Sitz des Vereins ist Lippstadt.</p> <p>(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Zweck</p> <p>Zweck des Clubs ist, durch im Nutzungsvertrag mit dem Betreiber der Golfsportanlage Lippstadt-Gut Mentzelsfelde getroffenen Regelungen, den Golfsport zu pflegen, seine Mitglieder, insbesondere die Jugendlichen, in sportlicher Hinsicht, zu fördern und sie für den überregionalen Golfsport zu interessieren; durch Veranstaltungen und Wettkämpfe das sportliche Interesse zu unterstützen und durch den familiengerechten Golfsport der Gesundheit, Erholung und Entspannung seiner Mitglieder zu dienen.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff AO). Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.</p> <p>(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, b) durch Ausrichtung von Wettspielen, c) durch die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, d) durch die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen, e) durch den Golfsport der Gesundheit, Erholung und Entspannung seiner Mitglieder zu dienen und f) unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes. <p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Mitglieder</p> <p>Der Verein hat folgende Mitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ordentliche Mitglieder b) fördernde Mitglieder c) Jugendmitglieder d) Ehrenmitglieder e) passive Mitglieder <p>Für sie gelten folgende Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Jugendmitglieder sind; b) Jugendmitglieder sind solche, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in der Berufsausbildung befinden; c) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die lediglich die Zwecke des Club durch materielle oder immaterielle Beiträge unterstützen. Ordentliche Mitglieder können nicht nur zeitlich vorübergehende fördernde Mitglieder werden; d) Die Ehrenmitgliedschaft verleiht auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. e) Passive Mitglieder sind diejenigen ordentlichen Mitglieder, die gegenüber dem Vorstand schriftlich bis 30.9. des Jahres die passive Mitgliedschaft ab dem kommenden Kalenderjahr beantragt haben und denen dies schriftlich bestätigt wurde. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ordentliche Mitglieder, • jugendliche Mitglieder, • passive Mitglieder, • Ehrenmitglieder und • Firmenmitglieder <p>(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3) – 6) gehören.</p> <p>(3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze geht die Mitgliedschaft in eine ordentliche über.</p> <p>(4) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.</p> <p>(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.</p> <p>(6) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.</p>

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches ausschließlich der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Näheres soll eine Geschäftsordnung bestimmen.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Für Jugendliche endet die Mitgliedschaft nach Ablauf des Jahres, in dem die Altersgrenze erreicht wird, bzw. die Berufsausbildung abgeschlossen ist.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,

- a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist. Der Beschluss ist erst zulässig, wenn nach Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde.
- b) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Clubs verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Ehrenrat einlegen. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand oder beim Ehrenrat einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss. Ist die Berufungsfrist versäumt oder der Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied bestätigt, ist die Mitgliedschaft beendet.

Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens,
 - b) durch Austritt des Mitglieds oder
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
- a) Verwarnung,
 - b) befristete Wettspielsperre,
 - c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch für die Ausübenden einer Firmenmitgliedschaft. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

Für die Dauer der Wettspielsperre und des Platzverbots sowie für den Ausschluss aus dem Verein erhält das Mitglied keine Entschädigung.

- (4) Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

**§ 7
Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes sowie nach dem Inhalt des mit dem Betreiber abgeschlossenen Nutzungsvertrages über die Golfanlage die Einrichtungen des Clubs und des Betreibers zu nutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können für die in dieser Satzung vorgesehenen Ämter gewählt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

**§ 9
Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung und aus dem mit dem Betreiber abgeschlossenen Nutzungsvertrages ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Die gilt insbesondere für solche Beschlüsse und Anordnungen, die die Pflege und die Nutzung des Golfplatzes betreffen sowie für die strikte Einhaltung der Golfregeln und der Golfetikette als Voraussetzung für einen geordneten Spielbetrieb.

Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder bei Nichteinhaltung von Golfregeln oder Golfetikette kann der Vorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind: Verwarnung, Wettspielsperre oder Platzverbot. Wettspielsperre oder Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Vor dem Beschluss ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Spielführer kann während eines Ordnungs- oder Ausschlussverfahrens zur Sicherung des Vereinsfriedens vorläufige Verbote oder Sperren aussprechen, die die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten dürfen.

Passive Mitglieder haben nur das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Golfclubs, sofern keine Spielberechtigung erforderlich ist.

**§ 7
Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes sowie nach dem Inhalt des mit dem Betreiber abgeschlossenen Nutzungsvertrages über die Golfanlage die Einrichtungen des Clubs und des Betreibers zu nutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

**§ 8
Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung und aus dem mit dem Betreiber abgeschlossenen Nutzungsvertrages ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

**§ 10
Organe des Clubs**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse
4. Der Ehrenrat

**§ 9
Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind
(1) der Vorstand,
(2) die Mitgliederversammlung,
(3) der Ehrenrat und
(4) die Kassenprüfer.

**§ 13
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (Präsident)
- b) dem Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender)
- c) dem Schatzmeister (stellvertretender Vorsitzender)
- d) dem Platzwart (stellvertretender Vorsitzender)
- e) dem Jugendwart
- f) dem Spielführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bis zu der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 2a, die im Jahre 1999 stattfindet, gewählt. Alsdann werden die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind von einem Protokollführer schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird durch den Vorsitzenden einzeln oder je zwei seiner Vertreter vertreten.

**§ 10
Vorstand**

(1) „Vorstand“ i. S. d. § 26 BGB sind

der Vorsitzende (Präsident),
der Vorstand Kommunikation und Mitglieder,
der Vorstand Finanzen,
der Vorstand Platz und Infrastruktur,
der Vorstand Nachwuchsarbeit und
der Vorstand Sport und Spielbetrieb.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln oder seinen Stellvertreter und Vorstand Finanzen gemeinsam vertreten. Sollte der Vorstand Finanzen als Stellvertreter gewählt sein, vertritt er den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (3) Der Vorstand wählt nach Ernennung durch die Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den eigenen Reihen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt:

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich, per Brief, per E-Mail oder durch Bekanntgabe auf der Internetseite, einberufen:

- a) einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres;
- b) wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen,
- c) wenn der Vorstand dies beschließt.

Die Tagesordnung der unter 2a dieses § aufgeführten Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Vorlage des Jahresabschlusses
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen nach Abschluss der Wahlperiode

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- d) Auflösung des Clubs

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der Präsident, bei seiner Verhinderung der nach Lebensalter älteste stellvertretende Vorsitzende. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei später gestellten Anträgen entscheidet der Vorstand, ob er sie der Mitgliederversammlung zur Behandlung vorlegt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und das für die Mitglieder im Clubhaus ausgelegt wird. Erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Auslegung kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl des Ehrenrats;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
 - h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 4 Abs. 8);
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich per einfachen Brief oder E-Mail-Schreiben einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder Emailadresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich per E-Mail zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sowie Jugendliche ab 18 Jahren. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter. Der Vorstand Kommunikation und Mitglieder führt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Protokollführer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, zur Ernennung von Ehrenmitgliedschaften und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

**§ 15
Ehrenrat**

Der Ehrenrat entscheidet bei seiner satzungsgemäßen Anrufung. Er wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 12
Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlussfassung des Ehrenrats regelt eine Geschäftsordnung.

**§ 14
Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, denen jeweils eines seiner Mitglieder als Vorsitzender angehören soll.

Der Spielführer – Vorstand – beruft die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben erteilt. Der Jugendwart bildet einen Jugendausschuss.

Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

**§ 13
Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus den Kreisen der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- (2) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

**§ 12
Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 2a wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung des Clubs zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

**§ 14
Kassenprüfer**

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

**§ 15
Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 8

Eintrittsgeld und Jahresbeitrag

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Eintrittsgeld und Jahresbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Umlagen erhoben werden für einen außergewöhnlichen Bedarf, zum Beispiel für die Gründung einer Betreibergesellschaft, die die Golfsportanlagen erwirbt und verwaltet. Die Art und Höhe des Eintrittsgeldes, der Jahresbeiträge und der Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.
- b) Um sicher zu stellen, dass dem Betreiber der Gastronomie des „Wiesenhauses“ ein Mindestverzehr je aktiven ordentlichem Mitglied zukommt, darf der Club von solchen Mitgliedern jährlich bis zu 100 Euro einziehen. Die Regelung im Einzelnen und die Höhe des Betrages werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 16

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1)
- a) Mit der Aufnahme in den Verein sind ein Aufnahmebeitrag und eine Investitionsumlage zu entrichten, sofern dieses von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage.
- b) Die Höhe der **Aufnahmegebühr** wird vom Vorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung angehört hat.
- c) Die Höhe der **Investitionsumlage**, auch in Darlehensform, darf einen Beitrag von einem Jahresbeitrag nicht überschreiten und wird vom Vorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung unter Angabe eines konkreten Investitionsvorhabens angehört hat.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, bei einfacher Stimmmehrheit, unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten ganz oder teilweise von der Aufnahmegebühr und/oder der Investitionsumlage abzusehen, auch in mehreren Fällen und über einen längeren Zeitraum hinweg.
- (2)
- a) Jedes Mitglied hat einen **Jahresbeitrag** zu leisten, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche und passive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Die Höhe des **Jahresbeitrages** wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Um dem Betreiber der Gastronomie ein **Mindestverzehr** außerhalb der regulären Saison je aktiven ordentlichem Mitglied zukommen zu lassen, darf der Club von diesen Mitgliedern jährlich bis zu 100 Euro einziehen. Die Regelung im Einzelnen und die Höhe des Betrages werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, bei einfacher Stimmmehrheit, unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten zur Mitgliedergewinnung einen vergünstigten Beitrag im Eintrittsjahr und ggfs. darauffolgenden Geschäftsjahr zu gewähren.
- d) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlasstrantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes **Umlagen** beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 100% des Jahresbeitrages nicht übersteigt.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsdarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung an den Club in der Größenordnung des „Clubanteils“ ausgenommen. Der an die Betreiber-gesellschaft zu zahlende Anteil (Stand 31.12.2019: 95%) ist auch weiterhin zu entrichten.

§ 16

Haftung des Clubs

- Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht
- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen.
- b) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommen oder beschädigten Gegenstände.

§ 17

Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

	<p style="text-align: center;">§ 18 Vereinsordnungen</p> <p>(1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beitragsordnung b) Spiel- und Platzordnung c) Hausordnung d) Geschäftsordnung e) Richtlinie zum Datenschutz <p style="padding-left: 40px;">Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V.</p> <p>(2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Auflösung des Club</p> <p>Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden.</p> <p>Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Lippstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Förderung des Sports zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden..</p> <p style="text-align: right;">26.09.1994 Änderung 23.03.1999 Änderung 21.01.2003 Änderung 28.07.2003 Änderung 17.03.2016</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 11 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Lippstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Förderung des Sports zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>